

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular Plenum (Urheber Senat)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs 21/1129)
Dokumententyp:	Mitteilung	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag)	Stand:	

Titel:

„Leistungen für Kinder mit anerkannter Beeinträchtigung und die Umsetzung des persönlichen Bedarfs im Land Bremen“

Frage:

Kleine Anfrage

**der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 08.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 27.05.2025**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Die Leistungen zur Unterstützung von Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art erfordern transparente und zielgerichtete Regelungen, insbesondere in Bezug auf den persönlichen Bedarf, der eine individuelle und bedarfsgerechte Förderung ermöglichen soll. Berichte von betroffenen Familien lassen vermuten, dass es zumindest in der Stadtgemeinde Bremen sowohl in der Kommunikation mit dem Amt für Soziale Dienste als leistungsgewährende Stelle wie auch in der praktischen Umsetzung von den Leistungen der gewährten öffentlichen Mittel zur Deckung des persönlichen Bedarfs der von den Leistungen begünstigter Kinder erhebliche Defizite gibt.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Land Bremen haben in den Jahren 2023 und 2024 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bzw. SGB VIII erhalten? Bitte nach Jahren, den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Art der Beeinträchtigung (körperlich, geistig, seelisch) und Höhe der monatlichen Leistungen aufschlüsseln.**

Stadtgemeinde Bremen:

Minderjährige Kinder und Jugendliche mit einer (wesentlichen) körperlichen, geistigen und/oder Mehrfachbehinderung/Beeinträchtigung sind leistungsberechtigt nach § 99 SGB IX (Teil II SGB IX). Minderjährige Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung sind leistungsberechtigt nach § 35 a SGB VIII.

Leistungen nach SGB IX:

Im Jahr 2023 erhielten 234 Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb Bremens Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Leistungen zur Sozialen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zum Wohnen (stationäre Leistungen). Im Jahr 2024 waren es 272 Kinder und Jugendliche. Auf jede leistungsberechtigte Person können mehrere Leistungen entfallen.

Anträge auf Frühförderung gemäß § 46 SGB IX werden in der Stadtgemeinde Bremen durch die Steuerungsstelle Frühförderung im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt Bremen bearbeitet. Im Jahr 2023 wurden 3.308 Anträge auf Frühförderleistungen (heilpädagogische Leistungen, Komplexleistungen, Persönliche Assistenz) und 142 Anträge auf Leistungen im Hort bearbeitet. Im Jahr 2024 waren es 3.591 Anträge auf Frühförderleistungen und 114 Anträge auf Leistungen im Hort. Hier ist zu beachten, dass die Steuerungsstelle Frühförderung von Leistungen spricht, das heißt eine leistungsberechtigte Person kann mehrere Leistungen erhalten.

Die Leistung der Schulassistenz nach dem SGB IX liegt gem. Geschäftsverteilung des Senats seit 2014 in der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung und ist deshalb nicht in den oben angegebenen Zahlen enthalten.

Leistungen nach § 35a SGB VIII:

Im Jahr 2023 wurden 706 Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung innerhalb und außerhalb Bremens in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bewilligt. Im Jahr 2024 waren es 697. Die Leistungen umfassen die Schulbegleitung, ambulante Leistungen und stationäre Leistungen. Die Kosten pro Leistungsfall betrugen im Jahr 2023 durchschnittlich 4.861,57 Euro mtl. bzw. 4.808,13 Euro mtl. im Jahr 2024.

Es wird statistisch nur die Anzahl der zahlungsrelevanten Leistungsfälle erfasst. Die Anzahl der Antragstellenden wird nicht ausgewertet.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

In Bremerhaven können die entsprechenden Leistungen der Kinder im Rahmen von § 35a SGB VIII und SGB IX – einschließlich Frühförderung, Schulassistenz sowie Kita-Assistenz – vollständig abgebildet werden.

Leistungen nach SGB IX:

Im Jahr 2023 erhielten 899 Kinder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, im Jahr 2024 waren es 985 Kinder. Die durchschnittlichen Kosten pro Kind lagen 2023 bei etwa 1.292 Euro monatlich, im Jahr 2024 bei etwa 1.383 Euro monatlich.

- Schulassistenz: Im Jahr 2023 erhielten etwa 115 Kinder eine Schulassistenz, 2024 waren es rund 140 Kinder. Die Gesamtkosten beliefen sich 2023 auf ca. 4,5 Mio. Euro und 2024 auf etwa 5,5 Mio. Euro.
- Kita-Assistenz: Eine Kita-Assistenz erhielten im Jahr 2023 rund 81 Kinder, im Jahr 2024 etwa 91 Kinder. Die damit verbundenen Kosten lagen 2023 bei ca. 3 Mio. Euro und stiegen 2024 auf rund 4,2 Mio. Euro.
- Frühförderung (heilpädagogische Leistungen und Komplexleistungen): Die Frühförderung erhielten im Jahr 2023 rund 493 Kinder, im Jahr 2024 etwa 537 Kinder. Die Kosten lagen 2023 bei ca. 2,9 Mio. Euro und 2024 auf ca. 3,5 Mio. Euro.

Eine differenziertere Auswertung nach Art der Behinderung ist derzeit jeweils systemseitig nicht möglich.

Leistungen nach § 35a SGB VIII:

Im Jahr 2023 wurden für 391 Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung Leistungen nach § 35a SGB VIII bewilligt. Im Jahr 2024 waren es 456. Die Leistungen umfassen heilpädagogische Frühförderung, Kita-Assistenz, Schulassistenz, weitere ambulante Leistungen und stationäre Hilfen. Die Kosten pro Kind betrugen im Jahr 2023 durchschnittlich 1.675,18 Euro monatlich bzw. 1.969,35 Euro monatlich im Jahr 2024.

- 2. Nach welchen gesetzlichen Kriterien wird im Land Bremen die Höhe der Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bestimmt? Bitte erläutern Sie die praktische Anwendung der §§ 99–103 SGB IX sowie – im Fall seelischer Behinderungen – des § 35a Abs. 3 in Verbindung mit § 36 SGB VIII.**

Stadtgemeinde Bremen:

Im Land Bremen, wie auch in anderen Bundesländern, werden Art und Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch die Sozialgesetzbücher (SGB) VIII und IX festgelegt. § 99 SGB IX bestimmt den leistungsberechtigten Personenkreis. § 100 SGB IX enthält eine Ermessensregelung für Eingliederungshilfe für Ausländer, die sich in der Bundesrepublik tatsächlich aufhalten. Die Entscheidung über die Leistungsgewährung für diesen Personenkreis setzt eine pflichtgemäße, einzelfallbezogene Ermessensentscheidung voraus, die in der Stadtgemeinde Bremen vom Amt für Soziale Dienste als zuständige leistungsbewilligende Stelle zu treffen ist. Mit § 101 SGB IX hat der Gesetzgeber eine Regelung für die Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland getroffen. In der Stadtgemeinde Bremen hat diese Regelung keine Auswirkungen. Jedenfalls sind dem Senat keine Antragstellungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Ausland bekannt.

In § 102 SGB IX werden die verschiedenen Leistungsgruppen aufgeführt, für die der Eingliederungshilfeträger zum Rehabilitationsträger bestimmt wird. Als Besonderheit wird in Abs. 2 der grundsätzliche Vorrang der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gegenüber den Leistungen zur Sozialen Teilhabe bestimmt. Mit § 103 SGB IX hat der Gesetzgeber eine Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI getroffen. Danach werden erforderliche pflegerische Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht (wie z. B. das Kaisenstift oder das Kinderhaus Mara in Friedehorst) bzw. in den besonderen Wohnformen als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht, mit der Folge, dass die Pflegekassen gem. § 43a SGB XI nur noch (gekürzte) Pauschalleistungen von max. 266 Euro leisten.

Die Bedarfsermittlung für die nach dem SGB IX leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen erfolgt nach der gesetzlichen Vorgabe eines nach den §§ 117 SGB IX durchzuführenden Gesamtplanverfahrens. Für die nach dem SGB VIII leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung nach 35a SGB VIII ist analog das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII durchzuführen. In der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass bei der Beantragung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowohl im Gesamtplanverfahren (SGB IX) als auch im Hilfeplanverfahren (SGB VIII) in Bremen eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt wird. Fachkräfte ermitteln die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände des Kindes oder Jugendlichen. Die Höhe der Leistungen wird dann auf Basis dieser Analyse festgelegt, wobei sowohl die Art der Behinderung als auch die spezifischen Unterstützungsbedarfe berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise die Bereitstellung von Therapien, speziellen Bildungsangeboten oder anderen Hilfen umfassen, die notwendig sind, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Über die Höhe der Kosten bzw. den Preis sind gem. § 125 SGB IX bzw. § 77 SGB VIII Verträge mit den Leistungserbringern abzuschließen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Sorgeberechtigten stellen für die Kinder und Jugendlichen einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB IX (bei jungen Volljährigen kann die Antragstellung auch durch diese selber erfolgen). Hierbei kann es sich auch um Ausländer:innen gem. § 100 SGB IX handeln. Mit Eingliederungshilfeleistungen für Deutsche im Ausland gem. § 101 SGB IX gibt es hier keine Erfahrungen. Diese Anträge können die Leistungsgruppen gem. § 102 SGB IX betreffen, wobei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in dieser Altersgruppe eher nicht vorkommen.

Ob die Kinder und Jugendlichen leistungsberechtigt i. S. d. § 99 SGB IX sind, also behindert bzw. von einer Behinderung bedroht sind und daher Anspruch auf die beantragte oder ggfs. anderweitige EGH-Maßnahme haben, wird durch die Teilhabeplaner:innen/ Ärztinnen des Gesundheitsamtes festgestellt. Aufgrund dieser Einordnung und Empfehlung werden i. d. R. anschließend entsprechende Leistungen von Seiten des Sozialamtes Bremerhaven bewilligt bzw. auch abgelehnt. Bei einer rein seelischen Behinderung liegt die Zuständigkeit im Bereich des SGB VIII (in einer solchen Fallgestaltung würde der Antrag an das Jugendamt Bremerhaven weitergegeben werden). Die hiesige Leistungsgewährung kann auch Pflegeleistungen gem. § 103 SGB IX beinhalten.

3. Worin unterscheidet sich die Leistungsgewährung bei körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen? Bitte anhand von Fallbeispielen (z. B. Autismus-Spektrum-Störung, zerebrale Bewegungsstörungen) darlegen.

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ist in zwei Sozialgesetzbüchern geregelt:

Im SGB VIII ist die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“ (§ 35a SGB VIII). Die Voraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist, dass die seelische Gesundheit des Kindes/Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dadurch ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten. Für einen Anspruch nach SGB VIII ist keine „wesentliche Behinderung“ erforderlich wie dies bei der Eingliederungshilfe im Sinne des SGB IX Voraussetzung ist.

Die Leistungen umfassen in der Stadt Bremen insbesondere die Schulbegleitung und die autismspezifische Förderung.

Im SGB IX ist die Eingliederungshilfe für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer solchen drohenden Behinderung (§ 99 SGB IX) geregelt. Die Zuständigkeit liegt in der Regel beim Sozialamt bzw. beim Fachdienst Teilhabe als Teil des Amtes für Soziale Dienste als Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Voraussetzungen sind das Vorliegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt. Die Leistungen umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung und zur sozialen Teilhabe, z. B. Frühförderung, heilpädagogische Leistungen, Schulbegleitung, Hilfsmittel, Leistungen zur Mobilität, Wohnformen für Menschen mit Behinderung.

In Fällen von Mehrfachbehinderungen, in denen ein Kind oder Jugendlicher sowohl eine seelische als auch eine körperliche oder geistige Behinderung hat, kann es zu einer Schnittstelle zwischen den beiden Gesetzbüchern kommen. Benötigt das Kind oder der Jugendliche neben der Eingliederungshilfe wegen der seelischen Behinderung auch zusätzlich Eingliederungshilfe wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung, gilt der Vorrang des SGB IX. Die Eingliederungshilfeleistungen werden durch entsprechende Leistungserbringer erbracht. Diese schließen Entgeltvereinbarungen mit dem SGB VIII bzw. SGB IX-Träger.

4. Frage 4 fehlt in der Anfrage

5. Welche Haushaltsmittel wurden in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 für die Eingliederungshilfe in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils eingestellt und waren die finanziellen Mittel insgesamt für die Gesamtzahl der Leistungsempfänger auskömmlich? Wird bei den Haushaltstiteln zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen differenziert? Bitte nach Jahren für Bremen und Bremerhaven getrennt für ambulante und stationäre Leistungen aufzuführen.

Stadtgemeinde Bremen:

Die Haushaltstitel werden zwischen Erwachsenen und Kinder und Jugendlichen differenziert.

Folgende Haushaltsmittel können im SGB IX für die Stadtgemeinde Bremen geliefert werden. Im Bereich der Leistungen aus dem SGB IX wird nicht nach stationär und ambulant getrennt:

SGB IX Kinder und Jugendliche	Anschlag	IST
2020	31.828.000 €	38.817.440 €
2021	33.948.000 €	39.548.028 €
2022	40.857.490 €	43.781.812 €
2023	47.407.200 €	63.915.636 €
2024	47.407.200 €	70.165.060 €

Kosten die unter „sonstige Leistungen“ fallen und in unterschiedlichen Haushaltsstellen verortet werden können nicht abgebildet werden. Die Frühförderung und die Leistung der Schulassistenzen nach SGB IX sind hier nicht abgebildet.

Folgende Haushaltsmittel können im SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen geliefert werden:

SGB VIII Kinder und Jugendliche	Anschlag §35a ambulant	IST §35a ambulant	Anschlag §35a stationär	IST §35a stationär
2020	12.658.600 €	12.494.149 €	10.300.000 €	11.169.584 €
2021	16.429.690 €	17.375.671 €	10.600.000 €	10.831.006 €
2022	12.922.560 €	20.638.352 €	11.552.580 €	10.780.333 €
2023	13.142.250 €	27.045.427 €	11.748.980 €	14.141.836 €
2024	24.701.600 €	26.100.956 €	13.896.000 €	14.114.198 €

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII

Stationär	2020	2021	2022	2023	2024
6457/671 26	2.087.188,26	2.114.086,06	2.960.718,17	3.795.788,87	4.770.875,52
Ambulant					
6457/681 31	719.843,28	1.214.101,25	2.454.488,52	4.192.554,64	6.317.935,15

Die aufgewendeten Haushaltsmittel entsprachen dem Bedarf.

Sozialamt Bremerhaven monatliche Gesamtleistungen SGB IX:

Ausgaben und Einnahmen (inkl. Nettoausgaben) Kinder SGB IX

Ausgaben	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
2023	3.567.811,06	1.128.638,02	1.246.457,64	1.253.206,63	1.127.369,38	1.132.246,28	982.918,74	1.175.757,58	1.173.404,95	1.444.916,66	489.398,23	0,00	14.722.125,17
2024	3.866.880,90	1.272.090,43	1.616.618,03	1.474.647,79	1.703.749,39	1.846.365,62	1.209.742,52	1.381.357,06	1.599.955,66	1.899.927,88	129.245,08	0,00	18.000.580,36
Einnahmen	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Summe
2023	144.812,85	224.793,58	53.579,55	32.574,55	31.417,93	25.328,63	14.024,91	62.431,51	34.749,45	25.330,70	88.111,30	0,00	737.154,96
2024	240.311,82	35.545,11	339.214,52	452.103,71	130.875,51	22.730,83	87.634,66	31.216,86	67.794,61	19.839,54	202.630,69	0,00	1.629.897,86
Nettoausgaben													
2023	3.422.998,21	903.844,44	1.192.878,09	1.220.632,08	1.095.951,45	1.106.917,65	968.893,83	1.113.326,07	1.138.655,50	1.419.585,96	401.286,93	0,00	13.984.970,21
2024	3.626.569,08	1.236.545,32	1.277.403,51	1.022.544,08	1.572.873,88	1.823.634,79	1.122.107,86	1.350.140,20	1.532.161,05	1.880.088,34	-73.385,61	0,00	16.370.682,50
Personen 2023	899												
Personen 2024	985												

Eine Unterteilung nach der Art der Behinderung der Kinder ist systemseitig nicht auswertbar.

6. Wie viele Anträge auf Eingliederungshilfe für Kinder mit Beeinträchtigungen wurden in Bremen und Bremerhaven 2020 bis 2024 gestellt, und wie viele Fälle wurden aus welchen Gründen abgelehnt? Bitte Ablehnungsgründe anhand der Kategorien des SGB IX (z. B. § 90 Abs. 2 Nr. 1–4) auflisten.

In der Stadtgemeinde Bremen werden statistisch nur die Anzahl der zahlungsrelevanten Leistungsfälle erfasst. Die Anzahl der Antragstellungen und die der Ablehnungen sind nicht zahlungsrelevant und werden deshalb statistisch nicht erfasst. Hierzu können keine Angaben gemacht werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden ebenfalls keine Statistiken über die Zahl der Ablehnungen von Anträgen und deren Gründe geführt.

7. Wie viele Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide zu Ziffer 6. wurden 2020 bis 2024 in Bremen und Bremerhaven erhoben, und wie vielen Widersprüchen wurden abgeholfen? Bitte getrennt nach Jahren und nach Bremen und Bremerhaven darstellen.

Stadtgemeinde Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen können anhand der Daten aus dem Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX Zahlen zu Widersprüchen geliefert werden. Die Zahlen bilden alle Widersprüche ab und können nicht nach Alter des Leistungsberechtigten sortiert werden.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden folgende Widerspruchszahlen dargelegt:

	Abhilfe- entscheidung	sonstige Erledigung	WS erfolgreich	WS teilw. erfolgreich	WS unbegründet	WS unzulässig	noch offen
2020	1	3	0	1	11	2	2
2021	3	4	0	0	24	8	0
2022	4	2	0	1	18	4	2
2023	0	2	1	0	14	3	7
2024	2	2	0	4	23	0	8

Bei begründeten Widersprüchen wird die Abhilfe durch das zuständige Referat selbst vorgenommen (Abhilfeentscheidung). Unter „sonstige Erledigung“ werden z.B. Widerspruchsrücknahmen oder das Versterben der Widerspruchsführenden während des Verfahrens festgehalten.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB VIII werden in der Stadtgemeinde Bremen folgende Widerspruchszahlen dargelegt:

	WS unbegründet	sonstige Erledigung	noch offen
2020	1	1	0
2021	3	0	1
2022	2	0	0
2023	2	0	3
2024	4	0	0

Stadtgemeinde Bremerhaven:

SGB VIII § 35a:

Es liegen für den o. g. Zeitraum keine Widersprüche vor.

Sozialamt Bremerhaven SGB IX:

Widersprüche	Gesamt	davon abgeholfen	davon zurückgewiesen	davon zurückgezogen	davon ruhend gestellt
2020	3	2	1	./.	./.
2021	4	./.	4	./.	./.
2022	2	2	./.	./.	./.
2023	4	1	1	1	1
2024	8	3	4	1	./.

8. Durch welche Maßnahmen oder Zusatzangebote werden Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste für eine adäquate Bearbeitung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 104 SGB IX) bei der Bedarfsprüfung qualifiziert?

Stadtgemeinde Bremen:

Das Thema Wunsch- und Wahlrecht wird in der Grundlagenfortbildung zur Bedarfsermittlung thematisiert und in der Schulung zur persönlichen Zukunftsplanung konkretisiert.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Die Leistungskoordinator:innen bringen allein durch ihre Ausbildung zum gehobenen Dienst eine Grundqualifizierung mit. Außerdem findet im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung eine individuelle Bedarfsermittlung statt, in der die Besonderheit des Einzelfalles betrachtet wird, aber

auch auf die Wünsche des Leistungsberechtigten bzw. deren Sorgeberechtigten Rücksicht genommen wird.

9. In welcher Form und in welchem Umfang werden potentielle Leistungsempfänger von Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des SGB IX über das Antragsverfahren zur Eingliederungshilfe informiert? Bitte getrennt nach Bremen und Bremerhaven beantworten.

Stadtgemeinde Bremen:

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Träger der Eingliederungshilfe sind in § 106 SGB IX aufgeführt. Er ist ein zentraler Paragraph, der sicherstellen soll, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können. Junge Menschen und ihre Familien haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass die Beratung nicht auf reine SGB VIII oder SGB IX-Leistungen beschränkt ist, sondern auch andere relevante Sozialleistungen (z. B. Leistungen der Krankenkasse, der Agentur für Arbeit, des Sozialamts) oder Angebote im Sozialraum einbeziehen kann.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Sie sollen verstehen, welche Leistungen es gibt, welche Voraussetzungen dafür gelten und wie sie diese beantragen können. Die Beratung und Unterstützung soll auf die individuellen Bedürfnisse und die spezifische Situation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familie zugeschnitten sein und wie im §10a SGB VIII hinterlegt erfolgen. Hierbei steht im Vordergrund, dass die Informationen und Erklärungen klar und verständlich sind, ohne unnötige Fachbegriffe. Die Beratung soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit Probleme rechtzeitig erkannt und angegangen werden können. Die Beratung soll alle relevanten Aspekte der Leistungsanspruchnahme berücksichtigen.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Eine Information kann z. B. über den Internetauftritt <https://www.bremerhaven.de/de/verwaltungspolitik-sicherheit/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/sozialamt-eingliederungshilfe-fuer-menschen-mit-behinderung.27752.html> erfolgen. Aber auch eine persönliche Information beim/ bei der jeweiligen (potentiellen) Leistungskoordinator:in ist jederzeit möglich.

10. Welche unabhängigen Beratungsstellen (z. B. Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung) stehen Familien zur Antragsbegleitung für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Verfügung und wie werden diese Beratungsstellen beworben? Bitte getrennte Beantwortung für Bremen und Bremerhaven.

Stadtgemeinde Bremen: In der Stadtgemeinde Bremen gibt es vier Beratungsstellen für die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Das Land Bremen hat großen Wert daraufgelegt, dass die EUTBs alle bei unabhängigen Vereinen angesiedelt sind (z. B. SelbstBestimmt Leben e. V., Landesverband der Gehörlosen e. V., LAG Selbsthilfe behinderter Menschen Bremen e. V.). Einige der Vereine sind in ihrer Beratung auf bestimmte Schwerpunkte, z. B. „Sehbehinderung“ oder „Hörbeeinträchtigung“ stärker fokussiert bzw. in bestimmten Stadtteilen aktiv. Beworben werden die EUTB Beratungsstellen beispielsweise über die Homepage www.teilhabeberatung.de. Die Homepage wird von der Fachstelle Teilhabe betrieben, die bundesweit die regionalen EUTBs fachlich und organisatorisch im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterstützt. Auf regionaler Ebene sind die Beratungsangebote beispielsweise unter <https://barrierefrei.bremen.de/leben-arbeit/beratung-begegnung/beratungsstellen>. Die einzelnen EUTB-Beratungsstellen haben teilweise auch Flyer über ihr Beratungsangebot erstellt. Darüber hinaus gibt es in Bremen ein großes Angebot an Vereinen und Selbsthilfegruppen, die ihre unabhängige Beratung und Unterstützung anbieten und bei denen sich Familien Rat holen können. Die Vereine sind z. B. auf der Homepage des Landesbehindertenbeauftragten unter www.behindertenbeauftragter.bremen.de unter Service/Beratungsstellen aufgelistet. Bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (www.soziales.bremen.de) sind sie unter Soziales/Menschen mit Behinderung/Ambulante Angebote und Maßnahmen zu finden. Auch das

Netzwerk Selbsthilfe in Bremen gibt eine gute Übersicht über Beratungsangebote (www.netzwerk-selbsthilfe.com), z. B. für Angebote der Jungen Selbsthilfe für Menschen zwischen 18 und 35 Jahren. In der Stadtgemeinde Bremen stehen den Kindern, Jugendlichen und Familien neben den Beratungsangeboten der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung die Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII zur Beratung zur Verfügung. Des Weiteren steht die Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Mit § 10b Abs. 1 SGB VIII besteht seit dem 01. Januar 2024 für die Jugendämter die Verpflichtung, das Angebot der Verfahrenslotsen vorzuhalten.

Verfahrenslotsen beraten unabhängig Kinder, Jugendliche, jungen Erwachsenen, Personen- und Erziehungsberechtigte in Fragen der Eingliederungshilfe. Des Weiteren unterstützen und begleiten Verfahrenslotsen auf Wunsch fallbezogen und sozialgesetzbuchübergreifend bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung entsprechender Leistungen.

Auf der Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 12.10.2022 wurde das neue Sachgebiet der Verfahrenslotsen mit einer unbefristeten und einer für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung befristeten Vollzeitstelle als 2,0 überplanmäßig anerkannte Bedarfe ausgestattet. Diese Stellen wurden im April, bzw. Mai 2023 besetzt, so dass Anspruchsberechtigte vollumfänglich, entsprechend des Rechtsanspruchs, auf diese Unterstützungsleistung zurückgreifen können.

Ein wesentlicher Bestandteil bei der Implementierung der Verfahrenslotsinnen im Eingliederungshilfesystem ist die Netzwerkarbeit. Hierdurch erlangt das unabhängige Beratungsangebot in der Stadt an Bekanntheit. Über einen eigens entwickelten Flyer und der Internetpräsenz auf der Magistratswebsite wird ebenfalls auf das Beratungsangebot hingewiesen.

Mit § 32 SGB IX wird seit dem 01. Januar 2018 die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) aus Bundesmitteln, bzw. seit 01. Januar 2023 auf Basis der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), als Form von Beratungsstellen gefördert und etabliert. Die EUTB-Beratenden unterstützen in allen Fragen rund um Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, geben Informationen und Orientierung. Dabei werden Ratsuchende durch die Beratung gestärkt, selbstbestimmte Entscheidungen für sich zu treffen und diese klar zu formulieren, unabhängig von den Interessen Dritter. Träger der EUTB Bremerhaven ist der Betreuungsverein Bremerhaven e.V. Von Seiten der EUTB wird Netzwerkarbeit betrieben. Es besteht ein eigener Flyer und eine eigene Internetpräsenz, um auf das Angebot aufmerksam zu machen. Beide Angebote bestehen neben dem Rechtsanspruch auf Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe gem. § 106 SGB IX n.F. Er hat den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen unter anderem über die Verwaltungsabläufe zu beraten und auch Hinweise auf Leistungsanbieter sowie andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum zu geben. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe - soweit erforderlich - den Leistungsberechtigten während des gesamten Verwaltungsverfahrens und auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu unterstützen.

11. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit 2020 ergriffen, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insb. Artikel 7 und 23) in der Eingliederungshilfe umzusetzen?

Der Bremer Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zur Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderung bietet eine umfangreiche Aufzählung der schon ergriffenen Umsetzungen. Die Fortschreibung des ersten Aktionsplans aus dem Jahr 2014 wurde 2025 abgeschlossen und die zweite Fassung soll dem Senat der Freien Hansestadt Bremen vorgelegt werden.

Als konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, ihre Meinung in sie betreffenden Angelegenheiten gleichberechtigt und frei zu äußern, lassen sich nennen:

- Durchführung eines Beteiligungsformats für junge Menschen mit Behinderung zum Thema „Wohnen in Zukunft, Wohnbedürfnisse junger Menschen mit Behinderung“ in Kooperation mit der Hochschule Bremen.
- Durchführung eines Beteiligungsformats für junge Menschen mit Behinderung zu den Themen „Wohnen“, „Freizeitgestaltung“, „Beruf“ in 2025.

- Inklusive Ausgestaltung des geplanten Landesjugendhilferats als Selbstvertretung von jungen Menschen, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen. Hier können junge Menschen, die in Wohnformen, Einrichtungen oder Pflegefamilien leben, ihre Interessen in fachpolitischen Entscheidungsprozessen und in Gremien vertreten. Der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderungen in dieser Selbstvertretung ist in der entsprechenden Rahmenkonzeptionierung fest vorgesehen. Zur Unterstützung und pädagogischen Begleitung wurde im März 2025 eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Im Bereich der Leistungsgewährung profitieren Kinder und Jugendliche mit einem (möglichen) Eingliederungshilfeanspruch sowie ihre Familien von der Einführung von Verfahrenslots:innen im Amt für Soziale Dienste Bremen und im Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven. Die Lots:innen begleiten die jungen Menschen und ihre Angehörigen bei der Beantragung und unterstützen sie darin, mögliche Ansprüche auf Leistungen geltend zu machen.

Im Bereich einer „inklusive Leistungs- und Angebotsausgestaltung“ für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen lassen sich folgende konkrete Maßnahmen aufzählen:

- Fachtag „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ im März 2025 für Fachkräfte der Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe.
- Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft „Jugendhilfeplanung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“, u.a. zur Entwicklung eines Leitbilds.
- Schwerpunktsetzung „inklusive Ausgestaltung der Angebote“ in Qualitätsentwicklungsprozessen in Kooperation mit den Leistungserbringern.

Des Weiteren ist im Bereich der Kinder und Jugendlichen noch folgende Umsetzungen zu erwähnen:

- Aufnahme des Schlüsselprozesses „Inklusives Arbeiten in der Kinder- und Jugendhilfe“ in Kooperation mit den Leistungserbringern.
- Erstellung eines Rahmenkonzeptes siehe Frage 12.
- Verstetigung und Ausbau der systemischen Schulbegleitung in Kooperation mit der Senatorin für Kinder und Bildung.
- Aufbau einer systemischen KiTa Assistenz in Kooperation mit der Senatorin für Kinder und Bildung.

12. Inwiefern erfüllen die bestehenden Regelungen und Maßnahmen der Eingliederungshilfe im Land Bremen die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere hinsichtlich des Rechtes auf selbstbestimmtes Leben und Inklusion? – Wo sieht der Senat gegebenenfalls noch weiteren Handlungsbedarf?

Im Bereich „Kinder und Jugendliche mit einem (möglichen) Eingliederungshilfeanspruch“ bewertet der Senat die eingeleiteten Maßnahmen zur inklusiven Ausgestaltung der Angebote und Leistungsgewährung als wichtige Schritte zur Erfüllung der Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Handlungsbedarf sieht der Senat bei einer Rahmenkonzeptionierung einer „inklusive Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe“ im Land Bremen. Diese soll bis Ende 2027 erarbeitet werden.

13. Sieht der Senat bei der Umsetzung des § 104 SGB IX (Wunsch- und Wahlrecht) noch Defizite und falls ja, worin bestehen diese?

Im Land Bremen herrscht ein akuter Mangel an geeigneten Wohnangeboten für Menschen mit einer Behinderung, was ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erheblich einschränkt. Die unzureichende Verfügbarkeit von Wohnplätzen für Erwachsene mit Behinderungen stellt eine große Herausforderung in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche da. Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, ist es dringend erforderlich einen barrierearmen Zugang zu öffentlichen Angeboten zu schaffen und die Ausgestaltung eines inklusiven Sozialraums zu fördern.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.